

oder die vermögensrechtliche Grundlage für eine Stiftung darstellen. So der Kanonist Teodori in „Apollinaris“, 1932, 247 ff.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* (**Jejunium eucharisticum und die „Biosana-Erneuerungskur“.**) In der marktschreierischen Anpreisung einer Nährsalzkur, die angeblich ein Universalmittel gegen alle Krankheiten ist, wird behauptet, daß durch das betreffende Nährsalzpräparat, das in Tablettenform einzunehmen ist, „die Urstoffe, ohne den Verdauungskanal zu passieren, durch die Schleimhäute des Mundes und durch die Kapillargefäße desselben direkt in die Blutbahn gelangen“. Wiederholt wurde der Redaktion die Frage vorgelegt, ob jemand, der solche Tabletten eingenommen hat, noch als nüchtern für die heilige Kommunion gelten kann. Die Tabletten, so wird berichtet, werden in den Mund genommen, aber nicht geschluckt, sie lösen sich im Speichel und kommen mit dem Munde kaum mehr in Berührung als das Mundwasser, mit dem man sich morgens ausspült. — Ohne über den Wert oder Unwert dieser Universalheilmittel ein Wort zu verlieren, sei nur kurz geantwortet: Zweifellos werden diese Tabletten „per modum cibi vel medicinae“ genossen, d. h. vorsätzlich und bewußt von außen durch den Mund als assimilierbare Fremdstoffe dem als Nahrungsaufnahme bezeichneten Stoffwechselprozeß zugeführt. Diese Assimilation beginnt im Munde durch die Auflösung im Speichel und mit dem Speichel werden diese Stoffe — ob zur Gänze oder nur teilweise, ist gleichgültig — in die Verdauungsorgane weiter geleitet. Die Reklamhefte, die in mehr als hunderttausend Exemplaren hinausgegangen sind, geben ausdrücklich an, daß die betreffenden „Urstoffe“ (Salze, Mineralien) in minimalen Mengen „durch allerfeinste Verreibung und Potenzierung mit Milchzucker bester Qualität“, ähnlich wie in der Homöopathie, dem Organismus zugeführt werden. Der „Milchzucker“ ist also die Hauptmasse dieser Pastillen, und daher ist es evident, daß das Einnehmen solcher Pastillen die natürliche Nüchternheit ebenso aufhebt, wie das Zusichnehmen anderer „Zuckerln“ und Pastillen.

Linz.

Dr W. Grosam.

(**Bination an Wochentagen in Schwesternkapellen.**) Vor einiger Zeit erhielt ich von einem Konfrater die Abschrift eines römischen Reskriptes zugesandt, durch welches dem Bischof von Natchez Miss. U. S. A. die Fakultät erteilt wird, die Erlaubnis zur Bination an Wochentagen geben zu können, wenn sonst in Schwesternkapellen, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, die wöchentliche heilige Messe unmöglich wäre. Vielleicht interessiert das Reskript auch die Leser der Theol.-prakt. Quartalschrift.

Sacra Congregatio de Sacramentis.

1741/32.

Beatissime Pater,

Episcopus Natcheten. in Statibus foederatis Americae Septentrionalis ad pedes S. V. proolutus, humiliiter exposuit: In sua dioecesi nonnullae extant domus Sororum religiosarum quarum oratoria pollent facultate ut in iis divinum Sacramentum asservetur. Ob defectum tamen sacerdotum, eo quod adest in iis locis solus parochus, Sanctum Missae Sacrificium nequit in dictis oratoriis celebrari pro renovatione SS. Specierum. Quare ne sorores supradictae in enuntiatis adiunctis versantes, priventur praesentia SS.mae Eucharistiae in suis domibus cum detrimento spirituali ipsarum et puellarum, quarum institutioni incumbunt, Orator postulat facultatem permittendi ut SS. Species renoventur novas deducendo ab ecclesia in memoratis oratoriis, et veteres reducendo in ecclesiam, quin celebretur Missa in oratoriis ipsarum Sororum a Charitate.

Ex audientia SS.mi diei Aprilis 1932.

SS.mus D. N. Pius Papa XI. audita relatione infrascripti Card. Praefecti S. C. de Sacramentis, attentis peculiaribus adiunctis in casu concurrentibus, Ordinario Natcheten. Oratori, benigne tribuit facultatem ad triennium, permittendi ut quoties non adsit liber sacerdos pro missae celebratione in enuntiatis oratoriis Sororum praedictarum, parochus aut alter sacerdos Sacrum iterare possit etiam diebus ferialibus, ad effectum renovandi SS. Species in praedictis piis domibus, vetita eleemosynae perceptione pro una e duabus missis, aliisque servatis de jure servandis quoad custodiam SS.mae Eucharistiae.

M. Card. Lega Epus Tuscanus, Praef.

D. Jorio, Seqr.

Techny, Illinois.

P. H. Krause S. V. D.

(Weihwasser-Gefäße auf Gräbern und in Kirchen.) Es ist erfreulich, daß der alte Brauch, den Verstorbenen durch Aussprengen des Weihwassers zu Hilfe zu kommen, noch in Übung ist. Das Weihwasser ist ein Sakramentale und besitzt deshalb eine versöhnende und fürbittende Kraft, die den Armen Seelen zugute kommt. Die Aussprengung selbst gibt dem Wunsche Ausdruck, den Abgeschiedenen ihre Peinen zu erleichtern und ihnen die ewige Seligkeit zu verschaffen. Ein solcher Liebesakt hat Gebetscharakter und bleibt nicht unwirksam. Endlich ist mit dieser Aussprengung meist das heilige Kreuzzeichen verbunden, wodurch ein den Armen Seelen zuwendbarer Ablaß von 100 Tagen gewonnen wird. Nun besteht aber bei den Weihwasserbecken auf den Gräbern die Gefahr, daß sie durch Erde, Tiere u. s. w. verunreinigt werden, daß sie im Sommer sehr rasch austrocknen und bei Regen derart mit ungeweihtem Wasser ver-